KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06.07.1995
KOM(95) 312 endg.

94/0106 (SYN)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES
über

DIE BEURTEILUNG UND KONTROLLE DER LUFTQUALITÄT

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 130s Absatz 1 des EG-Vertrags hat der Rat das Europäische Parlament zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (KOM(94) 109 endg. - 94/0106 (SYN)) befragt. Auf seiner Plenarsitzung vom Juni 1995 hat das Europäische Parlament "37" Änderungsanträge genehmigt, von denen die Kommission "24" teilweise oder vollständig akzeptiert hat.

Im folgenden wird auf die - angenommenen und abgelehnten - Änderungsanträge eingegangen:

Von der Kommission akzeptierte Änderungsanträge

Der Änderungsantrag 5 (neuer Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) verlangt eine regelmäßige Beurteilung der Qualitätsziele auf der Grundlage der neuen wissenschaftlichen oder technischen Entwicklungen, was implizit bereits im ursprünglichen Vorschlag der Kommission vorgesehen war. Ergebnis ist ein dynamischer Prozeß mit eindeutig positiven Auswirkungen auf die Kontrolle der Luftqualität in der Union.

Die in den Änderungsanträgen 6, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33 und 34 (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (neu), Anhang I Absatz 1 und Absatz 1 Punkt 6 (neu), Anhang I Absatz 2 und Absatz 2 Buchstabe a (neu)) vorgeschlagene Änderung der Struktur von Anhang I sieht eine dritte Liste von Stoffen vor, die in einer späteren Phase geprüft werden müßten, sowie eine Änderung der Prioritäten für die Stoffe, die in den ursprünglichen Vorschlag der Kommission aufgenommen sind. Das Prinzip in einer späteren Phase zu prüfen, ob neue Schadstoffe beurteilt werden müssen, kann akzeptiert werden. Allerdings gilt für sämtliche vorgeschlagenen Stoffe, daß sie entweder in keinem ausreichend spezifischen Zusammenhang mit dem Problem der Luftqualität stehen oder nicht verläßlich gemessen werden können. Ferner ist der Wunsch, die Fristen für die Festlegung der Qualitätsziele zu verkürzen, zwar gut verständlich, kann aber nur beschränkt und für prioritäre Stoffe, wie Benzol oder Kohlenmonoxid, akzeptiert werden.

Die Einbeziehung der Europäischen Umweltagentur in die verschiedenen Aufgaben der Kommission gemäß den Änderungsanträgen 10, 11, 15, 18, 19 und 20 (Artikel 4 Absätze 4 und 5, Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a und b, Artikel 8 und 9, Artikel 11 Absatz 1) ist prinzipiell berechtigt. Die vermehrte Bezugnahme auf die Agentur in mehreren Artikeln ist dagegen nicht gerechtfertigt. Die Rolle der Agentur wird in einem neuen Erwägungsgrund berücksichtigt.

Andere, teilweise oder prinzipiell akzeptierte Änderungsanträge betreffen operationelle Verbesserungen oder Ergänzungen des vorgeschlagenen Instrumentariums (7, 8, 13, 14, 16, 17, 35, 36) (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe a (neu), Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben b und c, Anhang II Absatz 5 Buchstabe a (neu), Anhang III Absatz 6).

Von der Kommission abgelehnte Änderungsanträge

Die Änderungsanträge 39 (Absätze 1 und 2), 22 und 23 sehen eine Beteiligung des Europäischen Parlaments durch Vorlage künftigen Kommissionsvorschläge oder im Rahmen der Arbeiten des durch den Vorschlag eingesetzten Ausschusses vor. Diese Änderungsanträge können nicht akzeptiert werden, da sie weder mit dem Verfahren der Zusammenarbeit, noch mit dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987[1] vereinbar sind. Der zweite Teil des Änderungsantrages 11 ist zudem nicht mit dem Initiativrecht der Kommission vereinbar

Die Änderungsanträge 1,37 und 38 fordern die Einführung des Konzepts der kritischen Belastung. Das Konzept der kritischen Belastung, das in den Protokollen der Vereinten Nationen über die grenzüberschreitende Verschmutzung entwickelt wurde, kann nur bei einer sehr beschränkten Anzahl von Stoffen angewandt werden (im wesentlichen Säurebildner). Die Änderungsvorschläge werden deshalb abgelehnt.

Der Änderungsantrag 3 zur Information der Öffentlichkeit durch die Mitgliedstaaten wird wegen der Politik der Transparenz, die die Kommission verfolgt, wegen der Bestimmungen der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt und wegen des Subsidiaritätsprinzips, das hier anzuwenden ist, nicht übernommen.

Mit Bezug auf die Änderungsanträge 16 und 21 zur Information oder Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen ist festzustellen, daß die Kommission die Bedeutung dieser Organisationen anerkennt und der Ansicht ist, daß diese bei der Verbesserung der Umweltqualität eine wichtige und positive Rolle spielen. Allerdings sehen die Änderungsanträge vor, diesen Organisationen bei der Umsetzung der Richtlinie offiziellen Status zu verleihen. Nach Ansicht der Kommission bringt ein solcher Status keine Vorteile und ist im Rahmen dieses Vorschlags unangemessen. Deshalb werden die Änderungsanträge abgelehnt.

Die Änderungsanträge 39 (Absatz 3), 27, 31, 36 und 40 sehen für die in Anhang I Teil 2 aufgenommenen Schadstoffe eine Beschleunigung des Zeitplans vor. Dies wird abgelehnt, weil die Kommission bereits akzeptiert hat, die Fristen für Benzol und CO vorzuziehen, und die Ausarbeitung neuer Vorschläge mit sehr hohem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden ist.

Änderungsantrag 9 ist nicht realistisch, da wegen der spezifischen Art der Probleme, die die einzelnen Schadstoffe verursachen, für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen unterschiedlich viel Zeit benötigt wird. Deshalb kann nicht für alle Stoffe die gleiche Frist gelten.

[1] ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

Änderungsantrag 12 Absatz 1 wird erhebliche Kosten für die Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Der zweite Absatz dieses Änderungsantrags wird in der Praxis Schwierigkeiten verursachen, da nur schwer bestimmt werden kann, was unter "großer Konzentration industrieller Aktivität" zu verstehen ist.

Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags ändert die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität unter Berücksichtigung der akzeptierten Änderungsanträge.

Originalfassung	**Geänderte Fassung**
Erwägungsgrund 3	Erwägungsgrund 3
Die Zahlenwerte der Luftqualitätsziele müssen auf den Ergebnissen von Untersuchungen beruhen, die von internationalen, auf den betreffenden Gebieten tätigen Wissenschaftlern durchgeführt werden.	Die Zahlenwerte der Luftqualitätsziele müssen auf den Ergebnissen von Untersuchungen beruhen, die von internationalen, auf den betreffenden Gebieten tätigen Wissenschaftlern durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten muß insbesondere untersucht werden, wie verschiedene Faktoren oder Verschmutzungsquellen zusammenwirken und wie die klimatischen Bedingungen die verschiedenen Verschmutzungsfaktoren, die im Rahmen dieser Richtlinie untersucht werden, beeinflussen.
Erwägungsgrund 15b (neu)	Erwägungsgrund 15b (neu)
	Da vermieden werden sollte, daß die Mitgliedstaaten noch mehr Informationen übermitteln müssen, und da die von der Kommission bei der Umsetzung dieser Richtlinie gesammelten Informationen auch der Europäischen Umweltagentur von Nutzen sein können, werden diese von der Kommission an die Agentur übermittelt.
	Erwägungsgrund 15c (neu)
	Die Europäische Umweltagentur muß in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, in die Arbeiten der Kommission zur Umsetzung dieser Richtlinie einbezogen werden.
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1

1. Für die Stoffe in Anhang I legt die Kommission nach Anhörung des Beratungsausschusses nach Artikel 12 dem Rat nach folgendem Zeitplan Vorschläge für die Festlegung von Luftqualitätszielen vor: - für die Stoffe 1 bis 5 spätestens zum 31. Dezember 1996 - in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Richtlinie des Rates 92/72/EEC für Ozon - für die Stoffe 7 bis 14 möglichst bald, jedoch spätestens zum 31. Dezember 1999	1. Für die Stoffe in Anhang I legt die Kommission nach Anhörung des Beratungsausschusses nach Artikel 12 dem Rat nach folgendem Zeitplan Vorschläge für die Festlegung von Luftqualitätszielen vor: - für die Stoffe 1 bis 5 spätestens zum 31. Dezember 1996 - in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Richtlinie des Rates 92/72/EEC für Ozon - <u>für die Stoffe 7 und 8 bis zum 30. Juni 1998</u> - für die Stoffe <u>9</u> bis 14 möglichst bald, jedoch spätestens zum 31. Dezember 1999
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (neu)	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (neu) b) <u>Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen die in den obigen Absätzen genannten Qualitätsziele und berücksichtigt dabei die aktuellsten wissenschaftlichen Daten der epidemiologischen Forschung und die jüngsten Fortschritte der Metrologie.</u>
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c <u>c) Die Kommission wird in Kürze die Notwendigkeit und die Modalitäten einer Festlegung von Qualitätszielen für andere in Anhang I Ziffer 3 aufgenommene Stoffe prüfen.</u>
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a a) Messung - Ort der Probenahme - Mindestzahl der Probenahmestellen - Meßverfahren	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a a) Messung - Ort der Probenahme - Mindestzahl der Probenahmenstellen - Meßverfahren <u>und Techniken der Probenahme</u>
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Grenzwerte binnen den nach Artikel 4 festgelegten Fristen nicht überschritten werden.	1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Grenzwerte binnen den nach Artikel 4 festgelegten Fristen nicht überschritten werden. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind den Regelungen für den Betrieb industrieller Anlagen unterworfen, wobei insbesondere die künftige Richtlinie über die integrierte Vorbeugung und die Kontrolle der Verschmutzung zu berücksichtigen ist.
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
2. Die Mitgliedstaaten arbeiten kurzfristige Pläne für Maßnahmen aus, die zu ergreifen sind, wenn eine Überschreitung vorauszusehen ist, um die Wahrscheinlichkeit und Dauer einer Überschreitung auf ein Minimum zu beschränken.	2. Die Mitgliedstaaten arbeiten kurzfristige Pläne für Maßnahmen aus, die zu ergreifen sind, wenn eine Überschreitung vorauszusehen ist, um die Wahrscheinlichkeit und Dauer einer Überschreitung auf ein Minimum zu beschränken. Diese kurzfristigen Pläne können je nach Einzelfall die Einstellung von Tätigkeiten, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, sowie ein Verbot des Kraftverkehrs vorsehen.
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
3. übermitteln die Mitgliedstaaten diese Pläne oder Programme möglichst bald, jedoch spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Übertretung festgestellt wurde, der Kommission	3. übermitteln die Mitgliedstaaten diese Pläne oder Programme möglichst bald, jedoch spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Übertretung festgestellt wurde, der Kommission
Anhang I Absatz 1	Anhang I Absatz 1

1. Schadstoffe im Geltungsbereich von EG-Richtlinien	1. Schadstoffe der ersten Phase
	4. Schwebeteilchen (SPM, PM10)
2. Sonstige Luftschadstoffe	2. Sonstige Luftschadstoffe
7. Kohlenmonoxid (CO) 8. Kadmium (Cd) 9. Saure Niederschläge 10. Benzol (C_6H_6) 11. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) 12. Arsen (As) 13. Fluor (F) 14. Nickel (Ni)	7. Benzol (C_6H_6) 8. Kohlenmonoxid (CO) 9. Kadmium 10. Saure Niederschläge 11. (PAK)/Benzo-a-Pyren (BaP als Indikator) 12. Arsen (As) 13. Fluor (F) 14. Ni-Verbindungen, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend eingestuft wurden
	3. Schadstoffe, die in einer späteren Phase untersucht werden - Dioxine - flüchtige organische Verbindungen - Methan - Ammoniak - Salpetersäure - Kohlenwasserstoffe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe im allgemeinen
Anhang II Absatz 5 a (neu)	Anhang II Absatz 5 a (neu)
	5 a. Methoden der Risikobeurteilung können ebenfalls angewandt werden.
Anhang III Absatz 6 erster Gedankenstrich	Anhang III Absatz 6 erster Gedankenstrich
Einzelheiten über die Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (Transport, Entstehung)	Einzelheiten über die Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (Transport, einschließlich grenzüberschreitender Transport, Entstehung)

ISSN 0256-2383

KOM(95) 312 endg.

DOKUMENTE

DE 14

Katalognummer : CB-CO-95-344-DE-C

ISBN 92-77-91171-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg